

**[Bitte hier die Anschrift der Bildagentur eintragen]****Wahrnehmungsvertrag VG Bild-Kunst**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Entscheidung für den Abschluss des neuen Wahrnehmungsvertrags ermöglichen Sie es der VG Bild-Kunst, in Kürze Lizenzverhandlungen mit den Social-Media Diensteanbietern aufzunehmen.

Damit die Bild-Kunst den Tarif bereits rückwirkend ab dem Inkrafttreten des Urheberdiensteanbietergesetzes zum 1. August 2021 geltend machen kann, empfehlen wir Ihnen, der Bild-Kunst die Rechte nach § 1 des Wahrnehmungsvertrags rückwirkend zum 1. August 2021 einzuräumen. Ansonsten entsteht eine Lizenzierungslücke von mehreren Monaten.

Gleichzeitig dürfen wir Ihnen bestätigen, dass die Bild-Kunst mit dem BVPA für Bildagenturen ein Sicherheitsnetz für die Verteilung vereinbart hat. Alle Bildagenturen erhalten ein Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass die Mitgliederversammlung der Bild-Kunst einen Agenturanteil festlegt, der von der im Januar 2022 zu verhandelnden Quote abweicht. Dieses Sonderkündigungsrecht wird Ihnen Ende Februar 2022 gesondert und detailliert übermittelt werden.

Mit besten Grüßen

Dr. Urban Pappi

Ergänzungsvereinbarung: Der neue Wahrnehmungsvertrag gemäß MV-Beschluss v. 4.12.2021 zwischen der Bild-Kunst und der im Adressfeld benannten Bildagentur tritt rückwirkend zum 1.08.2021 in Kraft:

---

(Ort / Datum)

(Unterschrift Bildagentur)

---

(Ort / Datum)

(Unterschrift VG Bild-Kunst)